

S a t z u n g

WIPS Bürger-Bus Wiernsheim e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **WIPS Bürger-Bus Wiernsheim**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiernsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Bürgerbusverein WIPS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Gemeinde Wiernsheim, um damit die Teilhabe insbesondere der Alten und Jungen am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde zu fördern und gleichzeitig einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ergänzung des bestehenden öffentlichen Linienverkehrs innerhalb der Gemeindegebiets verwirklicht
Hierzu gehört
 - die Erarbeitung bedarfsgerechter Linienführung und Fahrpläne zwischen Wohngebieten und Wirtschaftszentren, Ärzten und Apotheken und deren ständige Evaluation,
 - die Einrichtung eines engmaschigen Haltestellennetzes zur Vermeidung weiter Fußwege,
 - die Abstimmung der Anschlüsse zum überörtlichen Linienverkehr,
 - die Werbung, Betreuung und den Einsatz ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrerinnen und -fahrer.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück. Keine Persona darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Personen, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B (oder Klasse 3 alt) sein, über eine mindestens zweijährige Fahrpraxis verfügen und erfolgreich an einer medizinischen Untersuchung teilgenommen haben, die ihre Fahrtauglichkeit für den Linienverkehr bescheinigt. Sie müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
4. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme schriftlich. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrags wirksam.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Bürgerbusvereins WIPS in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Auflösung eines korporativen Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) Mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - c) Ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ausschussmitglieder. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen und hat aufschiebende Wirkung.

4. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein; dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind noch zu erfüllen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Bürgerbusvereins WIPS zu wahren und insbesondere regelmäßig zu Beginn des Kalenderjahres seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Finanzvorstand.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Verwaltung des Vermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§9 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus,
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) Dem Schriftführer,
 - c) Dem Geschäftsführer und
 - d) Bis zu drei Beisitzern.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden.
2. Der Ausschuss führt die Gespräche ehrenamtlich und im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen und den zu beteiligenden öffentlichen Stellen. Er berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Ausschuss ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Ausschuss unter sich, z. B. für die Öffentlichkeitsarbeit, die Fahrzeugpflege und die Haltestellenbetreuung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er Unterausschüsse bilden und Mitglieder hierzu berufen.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Ausschusses können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Ausschuss zu wählen.
4. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Vertreter von Behörden und Institutionen und sonstige Sachverständige einladen.
5. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Der Ausschuss kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
7. Der Ausschuss kann von sich aus eine Satzungsänderung vornehmen, wenn diese von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt wird. Diese Satzungsänderung muss allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Ausschusses,
 - c)

- d) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) Die Wahl von zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
 8. Die Wahlen können auf Antrag eines Mitglieds schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

10. Die Kosten der Teilnahme des Mitglieds an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.

§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Persona beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiernsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Gültigkeit, Änderungen, Schriftform

1. Sollte, was welchem Grund auch immer, eine Bestimmung der Satzung ungültig werden, so behalten die übrigen Bestimmungen der Satzung dennoch ihre Gültigkeit.
2. Änderungen der Satzung oder einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind allen Mitgliedern mitzuteilen...

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 18.10.2010 genehmigt.

M. Motschenbacher	C. Flattich	Willi Bolz	G. Hanisch	K. Bodenstein
Th. Wolf	A. Blessing	W. Ruppert	D. Ruppert	J. Idziok
G. Hudak	H. Janowsky	R. Kolb	Ch. Flattich	U. Langenstein
L. Berner	M. Glos	A. Gavra	I. Beuchle	